



Stadt Lönigen · Postfach 11 53 · 49618 Lönigen

VfL Lönigen
Herrn 1. Vorsitzenden
Stefan Beumker
49624 Lönigen



Der Bürgermeister

Rathaus
Lindenallee 1 · 49624 Lönigen
Vermittlung: (0 54 32) 94 10 - 0
Telefax: (0 54 32) 94 10 36
Internet: www.loeningen.de
E-Mail: stadt@loeningen.de

Sachbearbeiter/in
Aloys Eick

Durchwahl (05432) 9410-13

E-Mail:
aloyseick@loeningen.de

Datum 23.08.2010

Aktenzeichen: 52.3089213

Zimmer: I/13

Richtlinien über die Zuteilung und Benutzung der Sporthallen in Lönigen

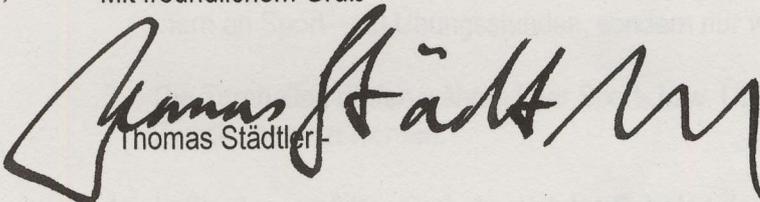
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anlage übersende ich Ihnen die o.a. Richtlinien mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Insbesondere die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Vereine werden gebeten, diese Regeln auch allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern zur Kenntnis zu geben.

Mit Blick auf die soeben grundrenovierte Stockkamphalle, aber auch aus gegebener Veranlassung, war es geboten, die Richtlinien neu zu fassen und ihre Einhaltung restriktiver einzufordern. Um auch weiterhin die bestmöglichen Sportgelegenheiten in der Stadt Lönigen zu erhalten, sollten alle Nutzer der Sporthallen auch danach handeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich ebenfalls auch die Benutzer der nichtüberdachten Sportstätten (z.B. Tartanbahnen, Kunststoffspielplätze, Fußballfelder usw.) um ordnungsgemäße Nutzung und pflegerische Behandlung der Anlagen und Geräte bitten.

Mit freundlichem Gruß


Thomas Städtler

Seite 1 von 1



Richtlinien über die Zuteilung und Benutzung der

Sporthallen in Löningen

§ 1

Benutzungsrecht

1. Die städtischen Turnhallen an der Ringstraße und am Stockkamp stehen den Schulen, Sportvereinen und, soweit möglich, anderen, ggf. auch nicht einer Schule oder einem Sportverein zuzuordnenden Sportgruppen zur Verfügung. Die Stadtverwaltung stellt den Vereinen und Sportgruppen auf schriftlichen Antrag, soweit wie möglich, die städtischen Turnhallen zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem besonderen Plan festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt.
2. Der Tausch von Benutzungszeiten der Schulen, Sportvereine und Gruppen untereinander ist möglich. Die Stadtverwaltung und die Hausmeister der Turnhallen sind hiervon jedoch sofort zu unterrichten.
3. Eine Beteiligung an den Übungsstunden von mindestens 10 Teilnehmern muss gewährleistet sein.
4. Bei wiederholt ungenügender Beteiligung an den Übungsstunden kann die Stadt Löningen die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
5. Die Stadt Löningen ist jederzeit berechtigt, jede Zuteilung von Übungsstunden wieder zurückzuziehen, wenn es wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sportlichen oder schulischen Erwägungen notwendig wird. Die hiervon betroffenen Vereine oder Sportgruppen können keine Entschädigung beanspruchen.

§ 2

Art der Benutzung

1. Die Turnhallen und deren gesamte Nebenräume sowie die Turn- und Sportgeräte sind auf das sorgfältigste zu schonen und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die benutzten Sportgeräte sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäß an die für sie bestimmten Plätze zu stellen. Die Kleingeräte sind in die entsprechenden Schränke zurückzulegen.
2. Die für die Durchführung der Sportstunden der Schulen, der Übungsstunden der Vereine bzw. Sportgruppen verantwortlichen Leiter werden hinsichtlich der sachgemäßen Benutzung der Sportgeräte, der Lichanlage und der Trennvorhänge (Sporthalle an der Ringstraße) von den Hausmeistern eingewiesen. Insbesondere die Lichanlage und die Trennvorhänge dürfen nicht von Teilnehmern an Sport- und Übungsstunden, sondern nur von den jeweiligen Übungsleitern betätigt werden.
3. Die Turnhallen dürfen während der Sport- bzw. Übungsstunden nur für turnerische - sportliche Zwecke benutzt werden.
4. In Straßen- und Nagelschuhen ist das Betreten der Hallenflächen nicht gestattet. Die Hallenflächen dürfen nur in Turnschuhen mit einer weißen Sohle betreten werden. Die Turnschuhe dürfen erst in den Umkleidekabinen der Hallen angezogen werden, damit kein Straßenschmutz in die Hallen getragen wird. Die Duschräume dürfen nur barfuß bzw. mit Badesandalen betreten werden. Inliner, Rollschuhe usw. dürfen in den Hallen, Fluren und Nebenräumen nicht benutzt werden.

5. Das Rauchen ist in der Halle, den Nebenräumen und Fluren strengstens untersagt.
6. Tiere dürfen nicht mit in die Hallen genommen werden.
7. In den Hallen und Nebenräumen, insbesondere in den Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräumen darf kein Papier oder sonstiger Abfall auf den Fußboden geworfen werden. In den Räumen stehen Papierkörbe zur Verfügung.
8. Die Hallen dürfen erst dann betreten werden, wenn der jeweils zuständige Übungsleiter anwesend ist.
9. Die Turnhallen sind spätestens um 23:00 Uhr von den Benutzern zu verlassen. Liegt ein besonderer Grund vor, kann der Hallenwart Ausnahmen zulassen.

§ 3 Überwachung

1. Beim Übungsbetrieb oder bei Veranstaltungen muss ein für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlicher Leiter anwesend sein. Dieser hat die zur Benutzung vorgesehenen Geräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt und dem Hausmeister die Mängel gemeldet werden.
2. Den Beauftragten der Stadt, insbesondere dem Hausmeister, ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen der Vereine und Sportgruppen jederzeit zu gestatten. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 4 Haftung

1. Jegliche Haftung der Verwaltung und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, Gästen, Zuschauern oder sonstigen Besuchern auf der Zuwegung zu und von den Sporthallen und bei deren Benutzung, insbesondere auch wegen der Beschaffenheit der Geräte, entstehen, ist ausgeschlossen; es sei denn, dass sie auf den Zustand der Gebäude zurückzuführen sind. Ferner ist jegliche Haftung der Stadt ausgeschlossen für Schäden, die durch den Übungsbetrieb auf angrenzenden Grundstücken entstehen.
2. Die Vereine bzw. die Sportgruppen haften der Stadt gegenüber für alle Schäden an den Turnhallen und Nebenräumen sowie an den Turn- und Sportgeräten, die anlässlich der Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen von den Mitgliedern, Gästen, Zuschauern oder sonstigen Benutzern verursacht werden.

§ 5 Schlüsselausgabe

1. Den Schulen und den Leitern der Übungsgruppen werden jeweils für die betreffenden Hallenteile Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt.
2. Für Benutzungszeiten, in denen der Hausmeister nicht anwesend ist (ca. 17:00 – 22:00 Uhr), werden für die Aufsicht in der Halle von der Stadt Personen bestimmt. Die Namen der Aufsichtspersonen werden den Vereinen und Sportgruppen von der Stadt mitgeteilt.

Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind von allen Hallenbenutzern zu befolgen.

Die vorgenannte Regelung gilt nur für die Turnhalle Ringstraße.

3. Sonderregelung Stockkamp-Turnhalle

Während des Schulsportbetriebes ist die Eingangstür nicht zu verschließen, wohl aber sind die Zwischentür zur Halle, die Tür zur Umkleide I und die Tür zum Erste-Hilfe-Raum immer zu verschließen. Der Regieraum muss ebenfalls nach jeder Übungsstunde verschlossen werden. Der Zugang zur Turnhalle wird über die eigenverantwortliche Öffnung und Schließung während des Schulsport- und Sportvereinsbetriebes durch die Nutzer gewährleistet. Nach der letzten Schulsportstunde ist die Turnhalle vom Sportlehrer abzuschließen. Nach Ende des Übungs- und Sportbetriebes am Abend ist der Schließdienst durch den Nutzer zu gewährleisten.

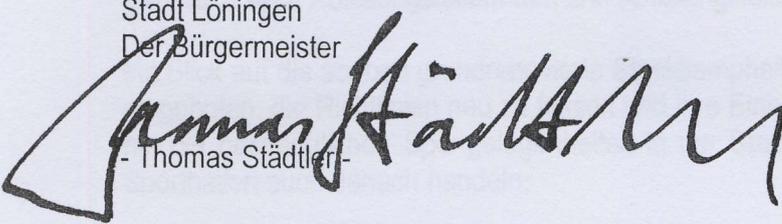
§ 6

Schlussbestimmungen

1. Im Falle wiederholten Verstoßes gegen diese Bestimmungen kann die Stadt Einzelpersonen der betreffenden Vereine und Sportgruppen von der Benutzung der städtischen Turnhallen zeitlich oder dauernd ausschließen.
2. Die Richtlinien treten sofort nach Bekanntgabe in Kraft.

Löningen, den 18. August 2010

Stadt Löningen
Der Bürgermeister


- Thomas Städtler -